

# Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

## Verändertes steuerliches Umfeld für Unternehmer seit 1. Januar 2020

**Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) bringt für KMU Chancen, aber auch Herausforderungen. Es ist wichtig, dass Unternehmer die mit der Reform neu eingeführten Instrumente kennen und optimal einsetzen können.**

### Was hat sich mit der STAF geändert?

#### Steuerliche Massnahmen

- Abschaffung Sonderstatus: Steuerprivilegien für gewisse Unternehmensformen (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft, Prinzipalgesellschaft, Finanzbetriebsstätte) existieren nicht mehr. Die STAF sieht befristete Übergangsregelungen für den Statuswechsel vor.
- Einführung Patentbox: obligatorische Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene. Erträge aus Patenten werden vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert (maximale Steuerentlastung von 90 %).
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E): Möglichkeit zusätzlicher Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von maximal 50 % des effektiven Aufwands auf kantonaler Ebene. Diverse Kantone haben auf 1. Januar 2020 solche Abzüge eingeführt.
- Abzug auf Eigenfinanzierung: Möglichkeit für Hochsteuerkantone zur Einführung eines Abzugs auf überschüssigem Eigenkapital.
- Step-up/Übergangsmassnahmen: Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, profitieren in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen. Zusätzlicher Satz: Für Unternehmen, die ihren Sonderstatus (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft) Ende 2019 aufgeben mussten, besteht eine Sondersatzlösung bei der Aufdeckung stiller Reserven.
- Entlastungsbegrenzung: Die steuerliche Entlastung des Gewinns durch Anwendung der Patentbox, der erhöhten Abzüge für F&E sowie des Abzugs auf Eigenfinanzierung und unter Berücksichtigung des Step-ups darf auf Stufe Kanton maximal 70 % betragen.

- Anpassungen bei der Kapitalsteuer: Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.
- Anpassung Teilbesteuerung: Die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10 % des Kapitals) beträgt auf Stufe Bund nun 70 % und auf Ebene Kantone mindestens 50 %.
- Kapitaleinlageprinzip: Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven von an Schweizer Börsen kotierten Unternehmen können nur noch im Umfang der gleichzeitig beschlossenen steuerbaren Dividendenausschüttungen vorgenommen werden.
- Weitere Neuerungen: Im Rahmen der STAF haben sich auch der Tatbestand der Transponierung und die Bestimmungen zur pauschalen Steueranrechnung geändert.

#### Finanzpolitische Massnahmen

- Ausgleich zwischen Bund und Kantonen (vertikaler Ausgleich): Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer beträgt neu 21,2 % (vorher 17 %).
- Anpassungen Finanzausgleich: Die Neuerungen machen eine Anpassung des nationalen Finanzausgleichs notwendig.

#### Sozialpolitische Massnahmen

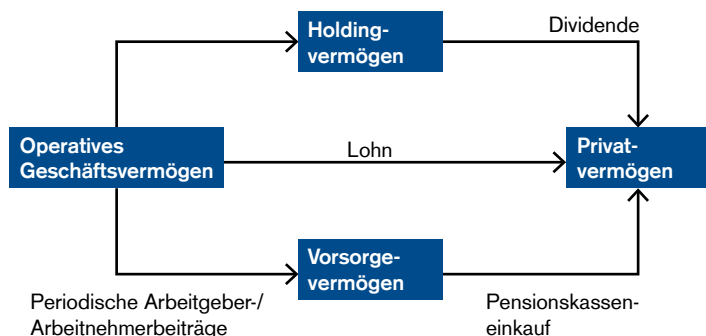
AHV-Finanzierung: Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 % (je 0,15 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

#### Massnahmen ausserhalb der STAF

Nicht Gegenstand der Vorlage war die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze (Hoheit der Kantone), die den Wegfall der bisherigen Steuerprivilegien kompensieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen soll. Viele Kantone haben bereits entsprechende Steuersenkungen für Unternehmen beschlossen.

## Einfluss der STAF auf die vier Vermögensmassen eines Unternehmers

Die Massnahmen der STAF haben aus steuerplanerischer Sicht auch einen direkten Einfluss auf die Strukturierung des Geschäftsvermögens und die Entnahmestrategie des Unternehmers.



## Strukturierung Geschäftsvermögen

Mit der Abschaffung des Sonderstatus für kantonale Steuerzwecke, der Einführung der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für F&E, des Abzugs für Eigenfinanzierung sowie der entsprechenden Entlastungsbegrenzung stellt sich die Frage, ob die aktuelle Struktur noch effizient ist oder eine Funktionsorientierung vorgenommen werden müsste.

## Entnahmestrategie

Die Entnahmestrategie ist vor dem Hintergrund der jetzt höheren Teilbesteuerung von Dividendeneinkünften auf Stufe Bund und der meisten Kantone zu überprüfen. Ebenso ist die Bewirtschaftung nicht betriebsnotwendiger Mittel auf Stufe der Holdinggesellschaft zu überdenken. Hier kann eine Überführung in das Privatvermögen auch im Hinblick auf eine angestrebte Unternehmensnachfolge sinnvoll sein. Durch eine fundierte Analyse der Unternehmensbilanzen (Einzelabschlüsse), des aktuellen Unternehmerlohns sowie der Pensionskassenlösung kann dem Unternehmer allfälliges Optimierungspotenzial aufgezeigt werden.

## Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Ihre Beraterin oder Ihren Berater oder vereinbaren Sie online ein Beratungsgespräch.

[credit-suisse.com/unternehmer](https://credit-suisse.com/unternehmer)

## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100  
CH-8070 Zürich  
[credit-suisse.com](https://credit-suisse.com)

Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2020 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.